

Kirchenasyl

1. Rechtsschutzbedürfnis

1.1 VG Ansbach, Beschluss vom 07.12.2016, AN 14 S 16.50339

Titel:

Kein Rechtsschutzbedürfnis für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen Eintritts in das Kirchenasyl

1.2 VG Cottbus, Urteil vom 16.06.2016, 5 K 273/16.A

Leitsatz:

Kirchenasyl schließt Rechtsschutzbedürfnis aus

So auch VG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2018, A 13 K 1987/18, und VG Kassel, Urteil vom 01.06.2017, 1 K 2648/16.KS.A.

2. Kirchenasyl im Dublin-Verfahren, Überstellungsfrist

2.1 208. Sitzung der Innenministerkonferenz

Die IMK respektiert die Tradition des Kirchenasyls, erachtet zu dessen Erhaltung jedoch Änderungen in der Praxis für notwendig. Die IMK begrüßt daher, dass sich das BAMF künftig auf die 18-monatige Überstellungsfrist nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Dublin-III-VO berufen wird

- wenn bei der Meldung des Kirchenasyls nicht deutlich wird, dass ein kirchlicher Ansprechpartner einbezogen ist,
- innerhalb eines Monats nach der Kirchenasylmeldung kein Dossier zur Begründung eingeht oder
- der Antragsteller das Kirchenasyl trotz abschlägiger Entscheidung des BAMF über sein Dossier nicht verlässt.

[Fundstelle](#)

2.2 OVG NRW, Beschluss vom 29.08.2019, 11 A 2874/19.A

Rn. 12 ff.:

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist ein Antragsteller „flüchtig“ i. S. d. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, was das zuständige Gericht zu prüfen hat.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 Jawo -, juris, Rn. 70.

Ausgehend hiervon lässt sich die von der Beklagten aufgeworfene Frage ohne weiteres dahingehend beantworten, dass ein Asylbewerber, der sich in das Kirchenasyl begeben hat, nicht flüchtig i. S. d. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ist, wenn - wie im Falle der Klägerin - seine ladungsfähige Anschrift bekannt ist und das Kirchenasyl der Durchführung der Überstellung weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht entgegensteht. Letzteres hat das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf obergerichtliche Rechtsprechung angenommen.

Vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 16. Mai 2018 - 20 ZB 18.50011 -, juris, Rn. 2; und Schl.-H. OVG, Beschluss vom 23. März 2018 - 1 LA 7/18 -, juris, Rn. 18.

Dass allein aufgrund des Kirchenasyls rechtliche oder tatsächliche Hindernisse einer Überstellung eines Betroffenen - wie hier der Klägerin - entgegenstehen könnten, hat die Beklagte im Zulassungsverfahren im Übrigen selbst nicht behauptet.

Entgegen der Ansicht der Beklagten reicht es für ein „Flüchtigsein“ i. S. d. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO nicht aus, dass sich der Asylbewerber zielgerichtet durch die Änderung seines Aufenthaltsorts dem staatlichen Zugriff zu entziehen versuche, wobei es auch unbedeutend sei, ob dieses Entziehen erfolgreich sei, solange sich der Asylbewerber gezielt in einer Art und Weise verhalte, die seine Überstellung verhindere. Der Europäische Gerichtshof hat, wie sich aus seinen Ausführungen, „wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat“, eindeutig ergibt, festgestellt, dass nur derjenige flüchtig i. S. d. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ist, der die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat und dies zur Folge hat, dass die Überstellung nicht durchgeführt werden kann. Die Flucht muss also kausal für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung sein. An einer solchen Kausalität fehlt es aber regelmäßig im Falle des sog. Kirchenasyls.

Vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 25. Juli 2019 - 10 LA 155/19 -, juris, Rn. 14.

Insofern ist es auch ohne Belang, ob der Asylbewerber das Kirchenasyl „im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten am Asylverfahren auf Aufforderung nicht wieder verlässt“. Denn auch in diesem Fall wäre ein etwaiger Verstoß gegen seine Mitwirkungspflichten nicht kausal für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung.

2.3 VGH Bayern, Beschluss vom 16.05.2018, 20 ZB 18.50011

Redaktioneller Leitsatz:

Befindet sich ein Asylsuchender im Kirchenasyl und ist seine Anschrift bekannt, so tritt keine Fristverlängerung in analoger Anwendung des Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO ein, denn es kann weder davon ausgegangen werden, dass der Asylsuchende „flüchtig“ iSd genannten Vorschrift wäre, noch liegt ein faktisches oder gar ein rechtliches Vollzugshindernis vor. (Rn. 2)

Rn. 2:

[...]Der Umstand, dass sich der Kläger seit dem 11. November 2017 im sog. offenen Kirchenasyl befindet, spricht nicht dagegen, der Beklagten die Kostenlast aufzubürden. Insbesondere führt dieser Umstand nicht zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-III-VO. Denn die Anschrift, unter der sich der Kläger im Kirchenasyl befindet, wurde durch seinen Bevollmächtigten im Asylprozess mitgeteilt und ist der Beklagten damit bekannt. Unter diesen Umständen geht die ganz überwiegende Meinung der Rechtsprechung, der für die hier nur noch zu treffende Kostenentscheidung gefolgt wird, davon aus, dass keine Fristverlängerung in analoger Anwendung des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO eintritt. Denn es kann unter den vorliegenden Umständen weder davon ausgegangen werden, dass der Kläger „flüchtig“ im Sinne der genannten Vorschrift wäre, noch liegt ein faktisches oder gar ein rechtliches Vollzugshindernis vor (vgl. OVG Schleswig-Holstein, B.v. 23.3.2018 – 1 LA 17/18 – juris; VG Würzburg, U.v. 29.1.2018 – W 1 K 17.50166 – juris; VG München, B.v. 6.6.2017 – M 9 S 17.50290 – juris Rn. 25; U.v. 6.2.2017 – M 9 K 16.50076 – juris Rn. 11; U.v. 23.12.2016 – M 1 K 15.50681 – juris Rn. 18 f.; VG Würzburg, U.v. 31.8.2015 – W 3 K 14.50040 – juris; anderer Ansicht VG Bayreuth, U.v. 13.11.2017 – B 3 K 17.50037 – juris; B.v. 7.3.2016 – B 3 K 15.50293 – juris).

2.4 VG Aachen, Beschluss vom 20.08.2019, 6 L 857/19.A

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO ist im Falle einer bestandskräftig gewordenen Abschiebungsanordnung zur Sicherung eines gegenüber dem Bundesamt geltend gemachten Anspruchs auf Wiederaufgreifen des Verfahrens wegen nachträglicher Änderung der Sach- oder Rechtslage zulässig (vgl. VG Greifswald, Beschluss vom 12.06.2019 - 3 B 844/19 HGW -, juris Rn. 14 m.w.N.).

Nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 2 S. 1 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zugrunde liegende materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Nach diesen Maßgaben hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, da die Überstellungsfrist von sechs Monaten ab Erlass des Beschlusses der Kammer vom 24.09.2018 - 6 L 1343/18.A - gem. Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO mittlerweile abgelaufen ist. Sie wurde auch nicht gem. S. 2 der Vorschrift auf 18 Monate verlängert, weil der Antragsteller aufgrund seines Aufenthalts im Kirchenasyl flüchtig wäre. Zwar wird das Kirchenasyl i.d.R. gewählt, um sich einer Abschiebung zu entziehen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass dem Bundesamt und der

zuständigen Ausländerbehörde der Aufenthaltsort des Antragstellers im Kirchenasyl bekannt war. Der Staat ist weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Er verzichtet vielmehr bewusst darauf, sein Recht durchzusetzen. Ein in der Sphäre des Antragstellers liegendes Hindernis für den Vollzug der Rücküberstellung, wie insbesondere im Fall der Flucht, ist nicht gegeben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.07.2019 - A 4 S 749/19 -, juris Rn. 123 ff.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.07.2019 - 10 LA 155/19 -, juris Rn. 14 ff.; BayVGH, Beschluss vom 16.05.2018 - 20 ZB 18.50011 -, juris).

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, da er aufgrund der Abschiebungsanordnung unter Ziff. 3 des streitgegenständlichen Bescheides - wie dargelegt - jederzeit nach Österreich abgeschoben werden könnte, weil kein rechtliches oder faktisches Vollzugshindernis vorliegt.

Beschluss

2.5 VG Düsseldorf, Beschluss vom 24.04.2019, 8 L 628/19.A

Gemessen daran kann in den Fällen des sog. offenen Kirchenasyls entgegen der Ansicht des Bundesamtes nicht davon ausgegangen werden, dass der betreffende Ausländer „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin III-VO ist. Zwar wird das Kirchenasyl in der Regel - und so auch hier - gewählt, um sich einer Abschiebung zu entziehen. Die Möglichkeit der Fristverlängerung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-Verordnung soll als Ausnahme von dem den Fristen des Dublin-Systems zugrundeliegenden Beschleunigungsgrundsatz ein längeres Zuwarten bei der Rücküberstellung ermöglichen, weil ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis die Einhaltung der Frist vereitelt. Ein solches Hindernis besteht beim Kirchenasyl hingegen gerade nicht. Der Staat ist weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Er verzichtet vielmehr bewusst darauf, sein Recht durchzusetzen. Es existiert kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden. Der Umstand, dass die für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden davor zurückschrecken, die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten bei Personen im Kirchenasyl auszuschöpfen, also insbesondere auch unmittelbaren Zwang in kirchlichen Räumen anzuwenden, macht die Überstellung nicht unmöglich. Ein in der Sphäre des Antragstellers liegendes Hindernis für den Vollzug der Rücküberstellung, wie insbesondere im Fall der Flucht, ist nicht gegeben.

Ebenso VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Januar 2019 - 12 L 1769/19.A -, juris; VG Trier, Beschluss vom 16. Oktober 2018 - 7 L 5184/18.TR -, juris, Rdn. 12/13; VG Würzburg, Urteil vom 29. Januar 2018 - W 1 K 17.50166 -, juris, Rdn. 23; VG München, Beschluss vom 6. Juni 2017 - M 9 S 17.50290 -, juris; vgl. auch Bay. VGH, Beschluss vom 16. Mai 2018 - 20 ZB 18.50011 -, juris, Rdn. 2 m.w.N.; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23. März 2018 - 1 LA 7/18 -, juris, Rdn. 18 und VG Magdeburg, Urteil vom 12. November 2018 - 8 A 122/18 - juris, Rdn. 16; a.A. VG Bayreuth, Beschluss vom 30. Januar 2019 - B 8 S 19.500007 -, juris.

Gemessen daran war die Antragstellerin allein aufgrund ihres Aufenthalts im Kirchenasyl nicht „flüchtig“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Da sie mit Schriftsatz vom 27. August 2018 sowohl dem Bundesamt als auch der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass er sich ab dem 27. August 2018 in das offene Kirchenasyl unter der im Rubrum genannten Anschrift begeben werde, war dem Bundesamt und der zuständigen Ausländerbehörde der Aufenthaltsort der Antragstellerin bekannt. Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin sich entgegen der Angaben in dem Schriftsatz vom

28. August 2018 nicht unter der dort genannten Adresse im Kirchenasyl aufhielt bzw. aufhält, sind weder ersichtlich, noch vorgebracht worden. Demgemäß stand der Aufenthalt der Antragstellerin im Kirchenasyl der Realisierung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht entgegen.

Der Umstand, dass sich die Antragstellerin auch nach negativem Abschluss der Härtefall-Prüfung durch das Bundesamt im Kirchenasyl befindet und dieses nicht freiwillig verlassen hat, führt ebenfalls nicht zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-III-Verordnung. Denn auch insoweit gilt, dass die Anschrift, unter der sich die Antragstellerin im Kirchenasyl befindet, dem Bundesamt bekannt war und ist.

So z.B. auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Januar 2019 - 12 L 176/19.A -, juris.

Beschluss

2.6 VG Düsseldorf, Beschluss vom 16.04.2019, 22 L 180/19.A

Insbesondere lässt der Aufenthalt der Antragstellerin im Kirchenasyl seit dem 3. September 2018 nicht den Rückschluss zu, dass diese flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO war. Diese Norm ist dahin auszulegen, dass ein Antragsteller „flüchtig“ im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, was das vorliegende Gericht zu prüfen hat. Der Antragsteller behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass er diesen Behörden seine Abwesenheit aus stichhaltigen Gründen nicht mitgeteilt hat, und nicht in der Absicht, sich den Behörden zu entziehen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019, Jawo, C-163/17, EU:C:2019:218, Rn. 70.

Nach diesen Maßstäben dürfte der Aufenthalt der Antragstellerin im Kirchenasyl die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO nicht erfüllen. Denn das Bundesamt und die zuständige Ausländerbehörde wurden nach dem unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerin mit Schreiben [...] vom 3. September 2018 davon in Kenntnis gesetzt, dass und unter welcher Anschrift sich die Antragstellerin ab diesem Tag im Kirchenasyl in einer evangelischen Gemeinde in Essen aufhielt. Damit hat die Antragstellerin - anders als im Fall einer Flucht - kein rechtliches oder tatsächliches Hindernis gesetzt, das den Vollzug der Rücküberstellung innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist nach Art. 29 abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO hindert. Die Antragsgegnerin verzichtet vielmehr in Fällen des Kirchenasyls - und verzichtete wohl auch hier - bewusst darauf, sein Recht durchzusetzen.

Vgl. ebenso in Fällen der rechtzeitigen Mitteilung der Anschrift im Kirchenasyl: VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Januar 2019 - 12 L 176/19.A -, Rn. 19 ff, m.w.N., juris; VG Ansbach, Urteil vom 6. Dezember 2018 - AN 17 K 18.50438 -, Rn. 46, juris; VG Magdeburg, Urteil vom 12. November 2018 - 8 A 122/18 -, Rn. 16, juris; a.A. VG Bayreuth, Beschluss vom 30. Januar 2019 - B 8 S 19.500007 -, juris.

Der Umstand, dass sich die asylgewährende Kirchengemeinde - wie das Bundesamt der Ausländerbehörde der Stadt Essen unter dem 24. Oktober 2018 mitteilte - nicht an die

Vereinbarungen zwischen dem Bundesamt und den Vertretern der Kirche gehalten habe und sich die Antragstellerin gleichwohl weiterhin im Kirchenasyl befunden habe, vermag ebenfalls nicht die Annahme zu begründen, dass die Antragstellerin „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. Dublin III-VO war. Denn auch insoweit gilt, dass die Anschrift, unter der sich die Antragstellerin im Kirchenasyl aufhielt, dem Bundesamt bekannt war und damit weder ein tatsächliches noch ein rechtliches Abschiebungshindernis bestand.

Vgl. ebenso bei negativem Abschluss der Härtefallprüfung im Kirchenasyl: VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Januar 2019 - 12 L 176/19.A -, Rn. 23, m.w.N., juris.

Beschluss

2.7 VG Düsseldorf, Beschluss vom 15.04.2019, 29 L 3649/18.A

Gemessen daran kann in den Fällen des sog. offenen Kirchenasyls entgegen der Ansicht des Bundesamtes nicht davon ausgegangen werden, dass der betreffende Ausländer „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin III-VO ist. Zwar wird das Kirchenasyl in der Regel - und so auch hier - gewählt, um sich einer Abschiebung zu entziehen. Die Möglichkeit der Fristverlängerung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-Verordnung soll als Ausnahme von dem den Fristen des Dublin-Systems zugrundeliegenden Beschleunigungsgrundsatz ein längeres Zuwarten bei der Rücküberstellung ermöglichen, weil ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis die Einhaltung der Frist vereitelt. Ein solches Hindernis besteht beim Kirchenasyl hingegen gerade nicht. Der Staat ist weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Er verzichtet vielmehr bewusst darauf, sein Recht durchzusetzen. Es existiert kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden. Der Umstand, dass die für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden davor zurückschrecken, die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten bei Personen im Kirchenasyl auszuschöpfen, macht die Überstellung nicht unmöglich. Ein in der Sphäre des Antragstellers liegendes Hindernis für den Vollzug der Rücküberstellung, wie insbesondere im Fall der Flucht, ist nicht gegeben.

Ebenso VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Januar 2019 - 12 L 1769/19.A -, juris; VG Trier, Beschluss vom 16. Oktober 2018 - 7 L 5184/18.TR -, juris, Rdn. 12/13; VG Würzburg, Urteil vom 29. Januar 2018 - W 1 K 17.50166 -, juris, Rdn. 23; VG München, Beschluss vom 6. Juni 2017 - M 9 S 17.50290 -, juris; vgl. auch Bay. VGH, Beschluss vom 16. Mai 2018 - 20 ZB 18.50011 -, juris, Rdn. 2 m.w.N.; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23. März 2018 - 1 LA 7/18 -, juris, Rdn. 18 und VG Magdeburg, Urteil vom 12. November 2018 - 8 A 122/18 - juris, Rdn. 16; a.A. VG Bayreuth, Beschluss vom 30. Januar 2019 - B 8 S 19.500007 -, juris.

Gemessen daran war der Antragsteller allein aufgrund seines Aufenthalts im Kirchenasyl nicht „flüchtig“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Da mit Schriftsatz vom 3. September 2018 sowohl dem Bundesamt als auch der zuständige Ausländerbehörde mitgeteilt ließ, dass er sich ab dem 3. September 2018 in das offene Kirchenasyl unter der im Rubrum genannten Anschrift begeben werde, war dem Bundesamt und der zuständigen Ausländerbehörde der Aufenthaltsort des Antragstellers bekannt. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller sich entgegen der Angaben in dem Schriftsatz vom 3. September 2018 nicht unter der dort genannten Adresse im Kirchenasyl aufhielt bzw. aufhält, sind weder ersichtlich, noch vorgebracht worden. Demgemäß stand der Aufenthalt des Antragstellers im Kirchenasyl der Realisierung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht

entgegen.

Der Umstand, dass sich der Antragsteller auch nach negativem Abschluss der Härtefall-Prüfung durch das Bundesamt im Kirchenasyl befindet und dieses nicht freiwillig verlassen hat, führt ebenfalls nicht zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-III-Verordnung. Denn auch insoweit gilt, dass die Anschrift, unter der sich der Antragsteller im Kirchenasyl befindet, dem Bundesamt bekannt war und ist.

So z.B. auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Januar 2019 - 12 L 176/19.A -, juris.

Beschluss

2.8 VG Trier, Beschluss vom 16.10.2018, 7 L 5184/18.TR

Pressemitteilung Nr. 28/2018

Eilentscheidung im Streit um Kirchenasyl

Nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung gelten Asylbegehrende, die sich im Kirchenasyl befinden, nicht als „flüchtig“. Dies hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 16. Oktober 2018 in mehreren ähnlich gelagerten Eilverfahren entschieden.

Sämtliche Antragsteller befinden sich seit geraumer Zeit im Kirchenasyl, wovon sowohl die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, als auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Kenntnis hatten. Nachdem die Antragsteller sich auf Aufforderung der Kreisverwaltung hin nicht selbst zur Überstellung nach Italien gestellt hatten, verlängerte das BAMF die grundsätzlich zur Überstellung vorgesehene Frist jeweils von sechs auf achtzehn Monate, da die Antragsteller „flüchtig“ im Sinne der maßgeblichen Vorschriften der Dublin-III Verordnung seien. Dem traten die Antragsteller entgegen und begehrten gerichtlichen Eilrechtsschutz, um ihre drohende Abschiebung nach Italien zu verhindern.

Hiermit hatten sie in der Sache Erfolg. Nach Auffassung der Richter der 7. Kammer ist die Abschiebung der Antragsteller nach Italien nicht mehr zulässig. Vielmehr sei die Zuständigkeit zur Prüfung ihrer Asylanträge auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, da es dieser nicht gelungen sei, die Antragsteller innerhalb der sechsmonatigen Überstellungsfrist nach Italien zu überstellen. Die Überstellungsfrist habe in den vorliegenden Fällen nicht wegen „Flüchtigkeit“ der Antragsteller verlängert werden können, da dem BAMF und der Ausländerbehörde der Aufenthaltsort im Kirchenasyl bekannt gewesen sei. Ein anderes Ergebnis folge auch nicht aus dem Umstand, dass die Antragsteller sich nicht selbst zur Überstellung gestellt haben.

Infolgedessen hat das Gericht gegenüber dem BAMF angeordnet, dass eine Abschiebung der Antragsteller vor rechtskräftigem Abschluss ihrer - ebenfalls beim Verwaltungsgericht Trier anhängigen - Klageverfahren nicht erfolgen darf. Eine zusätzliche gerichtliche Anordnung gegenüber dem Rhein-Hunsrück-Kreis sei nicht erforderlich, da die drohende Abschiebung hierdurch bereits verhindert werde.

Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

[VG Trier, Beschluss vom 16. Oktober 2018 - 7 L 5184 /18.TR - u. a.](#)

2.9 VG Köln, 12.11.2014, 3 K 7539/13.A

Rn. 32:

Zwar kann die Frist gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2 Dublin II VO höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung des Asylbewerbers nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn der Asylbewerber flüchtig ist. Diese Voraussetzungen liegen indes nicht vor. Denn der Kläger ist weder flüchtig im Sinne der Vorschrift noch untergetaucht. Vielmehr befindet sich der Kläger im sogenannten offenen Kirchenasyl, was der zuständigen Ausländerbehörde seit dem 11.04.2014 ausweislich eines entsprechenden Vermerks in der beigezogenen Ausländerakte bekannt ist. Ein dem Untertauchen vergleichbarer Sachverhalt liegt in diesen Fällen nicht vor, wie auch im übrigen das Bundesamt ausweislich der von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers vorgelegten Bundestagsdrucksache – BT – Drs 17/13724, S. 11 – Antwort der Bundesregierung vom 25.06.2013 auf eine Anfrage verschiedener Abgeordneter, zu Frage 9 – selbst vertreten hat. Denn die Einräumung des sog. Kirchenasyls als solches stellt kein rechtliches Hindernis für eine Abschiebung dar. Vielmehr haben die zuständigen Behörden insoweit in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob sie den Vollzug fortsetzen. Sehen sie hiervon ab, hemmt dies den Ablauf der Überstellungsfrist gemäß Art. 19 Abs. 4 Dublin II VO nicht und auch die Verlängerungsmöglichkeiten des Art. 19 Abs. 4 Satz 2 Dublin II VO scheiden aus.

- [Twitter](#)
- [Facebook](#)
- [Google+](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Taringa](#)
- [StumbleUpon](#)
- [Telegram](#)
- [Hacker News](#)
- [Xing](#)
- [Vk](#)
- [Email](#)

From:
<https://aufenthaltswiki.info/dokuwiki/> - **aufenthaltswiki**

Permanent link:
<https://aufenthaltswiki.info/dokuwiki/doku.php?id=kirchenasyl>

Last update: **2020/06/16 13:23**

